

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Edikt

Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Schließung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000
(ZI: RU4-U-794/044-2016)

1 Zum Verfahrensverlauf

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Gnadendorf - Stronsdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen sind gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG mit Edikt am 29.September 2015 kundgemacht und im Zeitraum vom 29.September 2015 bis einschließlich 12.November 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden.

Über dieses Vorhaben wurde am 21. und 22.Juni 2016 in Gnadendorf die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Verhandlungsschrift lag gemäß § 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG nachweislich ab dem 23.Juni 2016 für die Dauer von 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden Gnadendorf, Stronsdorf, Gaubitsch und Laa/Thaya sowie beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, auf. Weiters konnte diese auch unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren ergänzt.

2 Zustellung von Schriftstücken betreffend die ergänzende Beweisaufnahme sowie Parteiengehör

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke gemäß § 44f AVG iVm § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energie-

recht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, Erdgeschoss, und den Gemeindeämtern der Gemeinden Gnadendorf, Stronsdorf, Gaubitsch und Laa/Thaya **während der jeweiligen Amtsstunden von 14.Juli 2016 bis 13.September 2016 zur Einsicht** aufliegen.

Schriftstücke:

2.1 Stellungnahme der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 05.Juli 2016 inklusive Beilagen „Lärmtechnische Stellungnahme“ und „Stellungnahme zum Aufwand am Bienenstock im Winter“

2.2 Stellungnahme der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH schalltechnische Pegelschriebe und Sekundenauswertungen

2.3 Stellungnahme von Dr Michael Piatti-Fünfkirchen und der Bürgerinitiative STOP den Windpark Gnadendorf-Stronsdorf vertreten durch JOHN und JOHN Rechtsanwälte vom 05.Juli 2016 inklusive Beilage „Bekanntgabe Literatur“ zu den lärmtechnischen Ausführungen DI Jira

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

3 Schließung des Ermittlungsverfahrens

Aufgrund des nunmehr insgesamt vorliegenden Ermittlungsergebnisses ist die Entscheidungsreife in gegenständlicher Verwaltungssache gegeben.

Gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Aufgrund der Entscheidungsreife und der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift wird gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 das **Ermittlungsverfahren** betreffend

das Vorhaben „Windpark Gnadendorf - Stronsdorf“ mit Wirkung vom 11.August 2016 für geschlossen erklärt.

Hinweise:

- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden Gnadendorf, Stronsdorf, Gaubitsch und Laa/Thaya kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 11.August 2016 eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur